



Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	23.11.2023	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss	05.10.2023
Stadtrat	05.10.2023
Stadtrat	26.10.2023
Stadtrat	02.11.2023
Stadtrat	23.11.2023

Betreff

Stundung von Forderungen - Widerspruch Beschluss BV 79/2023

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt einer Stundung aller offenen Forderungen mit Rückzahlung in Raten zu.

Die Vermögensverhältnisse sind jährlich zu prüfen und die Höhe der Raten an den gesetzlichen Bestimmungen auszurichten.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, eine gültige Stundungsrichtlinie erstellen zu lassen.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss

Sitzung am: 05.10.2023

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1	Ja: 5+1	Nein	Enthaltungen 2	Befangen:
davon anwesend: 7+1	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss: X	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat

Sitzung am: 05.10.2023

gesetzliche Anzahl Stadträte: 13+1	Ja: 7+1	Nein	Enthaltungen 1	Befangen:
davon anwesend: 8+1	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss: X	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat Sitzung am: 26.10.2023 - keine Beschlussfähigkeit

Stadtrat Sitzung am: 02.11.2023: von der Tagesordnung genommen

Stadtrat Sitzung am: 23.11.2023

gesetzliche Anzahl Stadträte: 13+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Stadt Seifhennersdorf

FREISTAAT SACHSEN



Stadtverwaltung • Rathausplatz 01 • 02782 Seifhennersdorf

«FrauHerrn»
«Vorname» «Nachname»
«Straße»
«PLZ_und_Ort»

Bürgermeisterin:
Frau Mandy Gubsch
bgm@seifhennersdorf.de
03586/451523

Sekretariat
Frau Kathleen Ebinger
sekretariat@seifhennersdorf.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen
gu/eb

Datum
18.10.2023

Widerspruch gegen den gefassten Beschluss 79/2023 Stundung von Forderungen

«Anrede»

hiermit lege ich als Bürgermeisterin nach § 52 Abs. 2 SächsGemO fristgemäß gegen den am 05.10.2023 gefassten Beschluss BV 79/2023 „Stundung von Forderungen“ wegen Rechtswidrigkeit Widerspruch ein. Der Stadtratsbeschluss BV 79/2023 – Stundung von Forderungen ist aufzuheben.

Begründung:

Der Beschluss ist materiell wegen Verletzung der Bestimmungen nach §§ 75 und 86 SächsGemO, sowie nach § 15 Abs. 2 SächsKomKBVO rechtswidrig.

Zwar ist der Stadtrat formell für eine Stundungsentscheidung über 50 T€ nach Hauptsatzung zuständig, es fehlen hier aber die zwingenden Voraussetzungen der Prüfung der Stundungsvoraussetzungen durch die Stadtkasse.

Die dem Beschluss BV 79/2023 – Stundung von Forderungen beigefügte „Ratenvereinbarung“ entspricht in keiner Weise den gesetzlichen Anforderungen. Hiernach wird eine Stundung nur nach Feststellung einer unbilligen Härte möglich. Die Stundungen müssen mit einem angemessenen Zinssatz verzinst werden, welcher mindestens 4 % beträgt.

Die Prüfung dieser Sachverhalte ist vor der Beschlusserstellung nicht erfolgt, eine Verzinsung ist nicht vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Gubsch
Bürgermeisterin